

Geänderte Coronavirus-TestV ab 11. Oktober 2021

Die geänderte Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft. **Das müssen Sie jetzt wissen:**

► Die kostenlosen Bürgertestungen entfallen

Ab dem 11. Oktober 2021 haben ausschließlich folgende Personen mindestens einmal pro Woche Anspruch nach § 4a auf Testungen mittels PoC-Antigentest-Test (dieser muss durch den Arzt/Praxispersonal entnommen werden, Selbsttest nicht möglich):

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung noch jünger sind als zwölf Jahre oder in den letzten drei Monaten vor der Testung zwölf Jahre alt geworden sind,
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (siehe Seite 2), insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können/in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter

www.pei.de/impfstoffe/covid-19

genannten Impfstoffen erfolgt ist,

► Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen/in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,

► Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in häuslicher Quarantäne befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist.

Wie werden die Testungen abgerechnet?

- Durchführung: SNR 97120B (8,00 Euro),
- Sachkosten PoC-Antigentest: SNR 97123B (3,50 pauschal, ohne Angabe des Betrages in der Abrechnung).

Dies gilt wie bisher für gesetzlich versicherte Personen (eGK einlesen) sowie für privat versicherte Personen und für Personen ohne Versicherung (VKNR 20/822).

Wie erfolgt der Nachweis über einen Test-Anspruch nach § 4a?

- Die Praxis muss sich einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen lassen, bei Kindern/Jugendlichen genügt ein Lichtbildausweis (Schülerausweis, Reisepass, etc.),
- Der Nachweis über Anspruchsberechtigung (ärztliches Zeugnis, sofern ein anderer Arzt die Kontraindikation gegenüber der Impfung festgestellt hat, Mutterpass,..) muss vorgelegt werden.
- **Wichtig:** Weisen Sie bitte nochmal darauf hin, dass eine Unterschrift des Patienten erforderlich ist.

Dokumentationspflicht

- ▶ Grundsätzlich müssen Sie die Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahren.
- ▶ Das Testergebnis und die Meldung hierüber an das Gesundheitsamt müssen Sie nur noch bis zum 31. Dezember 2022 aufbewahren.

Meldepflicht MAGS

- ▶ Melden Sie die Testungen nach § 4a weiterhin täglich dem MAGS.

Bitte beachten Sie außerdem:

- ▶ Die Abrechnung der Testungen von Kontaktpersonen, bei Ausbruchsgeschehen, vor Aufnahme in eine Einrichtung sowie von Mitarbeitern bleibt unverändert.
- ▶ Auch das Dokumentationserfordernis bleibt hier weiterhin unverändert.

PCR-Testung asymptomatischer Personen

Mit Inkrafttreten der neuen Coronavirus-Testverordnung ist in den Praxen mit einer verstärkten Nachfrage nach PCR-Tests durch asymptomatische Personen zu rechnen, da durch den Wegfall der Bürgertestungen viele bestehende Teststellen schließen werden. In angeordneter Quarantäne befindliche Personen benötigen den PCR-Test, um sich nach dem fünften Tag endgültig aus der angeordneten Quarantäne zu befreien. Ebenso sind Personen, die mit einem Corona-Schnelltest (auch Selbsttest) bzw. Pooling-Test positiv getestet worden sind, verpflichtet, dieses Testergebnis mit einem PCR-Test bestätigen (überprüfen) zu lassen. Das Erbringen dieser PCR-Tests bei asymptomatischen Personen fällt in erster Linie in die Verantwortung der Gesundheitsämter und der von ihnen beauftragten Teststellen, aber auch die niedergelassenen Vertragsärzte sind weiterhin in der Verantwortung. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der Coronavirus-Testverordnung bzw. Test- und Quarantäneverordnung NRW. Jedoch kann nur unter Mithilfe der

Vertragsärzte gewährleistet werden, dass die Versorgung mit den benötigten PCR-Tests sichergestellt ist. Auch im eigenen Interesse sowie dem der anderen Patienten sollte vermieden werden, dass betroffene Personen an verschiedenen Stellen anfragen und damit einen erhöhten organisatorischen Aufwand in den Praxen verursachen sowie ggf. mit weiteren Personen in Kontakt kommen. Eine Übersicht zur Abrechnung asymptomatischer Testungen finden unter **www.corona-kvwl.de** (in den Rubriken Praxisinfos, Testungen auf SARS-CoV-2 sowie Asymptomatische Personen).

Neu: Vergütung ärztliches Zeugnis

- ▶ Arztpraxen sind berechtigt, weitere Leistungen nach § 12 Absatz 7 TestV für das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4a Nummer 2 TestV abzurechnen. Das ärztliche Zeugnis verfassen Sie bitte schriftlich. Hierfür gibt es keinen verpflichtend zu nutzenden Vordruck. Die KBV wird aber zeitnah in ihren Vorgaben ein Muster veröffentlichen. Die der Impfunfähigkeit zu Grunde liegende medizinische Kontraindikation müssen Sie im Zeugnis nicht gesondert aufführen. Sie müssen allerdings angeben, ob eine dauerhafte oder zeitlich begrenzte Impfunfähigkeit (unter Angabe der Dauer der Impfunfähigkeit) vorliegt. Infos zur Kontraindikation (nur sehr wenige in seltenen Fällen) gibt es beim RKI unter:

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

- ▶ Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über die Kontraindikation: SNR 97132 (5,00 Euro).
- ▶ Versand des Zeugnisses per Post: SNR 97134 (0,90 Euro).